

Fall: Verwerfung des Einspruchs im Strafbefehlsverfahren trotz notwendiger Verteidigerbestellung

Das AG verhängte durch Strafbefehl vom 23. 6. 2004 gegen die Angekl. wegen übler Nachrede in zwei Fällen zum Nachteil ihres geschiedenen Ehemannes eine Gesamtgeldstrafe. Beide geschiedene Eheleute hatte sich jahrelang vor Gericht gestritten, was zu erheblichen psychischen Belastungen geführt hat. Auf ihren zulässigen Einspruch gegen den Strafbefehl hin bestimmte das AG Termin zur Durchführung der Hauptverhandlung auf den 6. 7. 2005. Zu diesem Termin erschien der Ehemann in Begleitung eines Rechtsbeistands. Als Zeuge war der Direktor des AG geladen worden, von dem die Angekl. sich in der Vergangenheit ungerecht behandelt fühlte. Die Angekl. erschien trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht. Daraufhin wurde der Einspruch verworfen. Sie war der Hauptverhandlung ferngeblieben, nachdem ihr ein Verteidiger trotz entsprechendem Antrags nicht beigeordnet worden war. Die Berufung der Angekl. wurde am 21. 12. 2007 verworfen.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 7. 7. 2008 - 2 Ss (29) 209/08

Entscheidungsgründe:

II. Die zulässige Revision rügt unter anderem, das AG habe den Einspruch der Angekl. unter Verletzung der §§ 140 II, 412 S. 1, 329 I 1 StPO verworfen. Diese Verfahrensrüge ist in einer den Anforderungen des § 344 II 2 StPO noch entsprechenden Weise ausgeführt, da sich die zur Begründung der Verfahrensrüge erforderlichen Umstände aus den Feststellungen im angefochtenen Urteil ergeben, die auf Grund der zugleich erhobenen Sachrüge heranzuziehen sind (*Gössel*, in: *Löwe/Rosenberg StPO*, 25. Aufl., § 329 Rn 99 mwN, zuletzt *OLG Jena*, Beschl. v. 6. 3. 2008 – 1 Ss 362/06 – Juris).

Die Rüge hat auch in der Sache Erfolg. Das AG durfte den Einspruch der Angekl. nicht verworfen, da diese i.S. der §§ 412 S. 1, 329 I 1 StPO **genügend entschuldigt** war.

1. Ohne Rechtsfehler hat die *StrK* auf der Grundlage des in der Hauptverhandlung erstatteten Sachverständigengutachtens die Verhandlungsfähigkeit der Angekl. bejaht. Zutreffend sind auch die Feststellungen, dass der Strafbefehl ordnungsgemäß erlassen und zugestellt und der Einspruch in zulässiger Weise erhoben worden ist. Schließlich hat das LG in nicht zu beanstandender Weise festgestellt, dass die Angekl. im Termin vom 6. 7. 2005 trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist.

2. Indes ist das Nichterscheinen der Angekl. genügend entschuldigt i.S. der §§ 412, 329 I 1 StPO. Das **Ausbleiben** der Angekl. ist **entschuldigt**, wenn ihr bei Abwägung aller Umstände des Einzelfalles daraus billigerweise kein Vorwurf gemacht werden kann. Als Entschuldigungsgründe können alle Umstände in Betracht kommen, die die Angekl. am Erscheinen hinderten oder die es bei Abwägung der widerstreitenden Interessen oder Pflichten als unzumutbar erscheinen lassen (*Gössel*, § 329 Rn 35). So liegt der Fall hier.

Der Angekl. wurde trotz ihres entsprechenden Antrages kein Verteidiger bestellt, obwohl nach der Gesamtschau aller Umstände die Mitwirkung eines Verteidigers zur Sicherstellung eines fairen Verfahrens und zur Sicherstellung der Verteidigungsinteressen der Angekl. notwendig war. Dies ergibt sich zunächst daraus, dass der Verletzte als **Nebenkl.** aufgetreten ist und sich eines **Rechtsanwaltes als Beistand** bedient hat. Zwar hebt das Gesetz als Fall der notwendigen Verteidigung nach der Generalklausel des § 140 II StPO nur den Fall besonders hervor, dass dem Verletzten vom Gericht ein Rechtsanwalt als Verteidiger bestellt worden ist (s. hierzu *Meyer-Gößner*, StPO, 51. Aufl., § 140 Rn 31 mwN). Die Fähigkeit eines Besch., sich selbst zu verteidigen, kann aber auch dann erheblich eingeschränkt sein, wenn der Verletzte sich auf eigene

Kosten eines Rechtsanwaltes als Beistand bedient. Deshalb ist auch in diesen Fällen dem Angekl. in der Regel ein Verteidiger beizuordnen (*OLG Saarbrücken*, NStZ 2006, 718 mwN).

Die Verteidigungsmöglichkeiten der Angekl. waren darüber hinaus gravierend eingeschränkt, weil es sich bei dem Nebenkl. um den geschiedenen Ehemann der Angekl. handelt, mit dem diese in den letzten beiden Jahrzehnten wiederholt erbitterte, jahrelang gerichtlich ausgetragene Auseinandersetzungen hatte. Das *LG* hat festgestellt, dass die Angekl. wegen der Art und des Umfangs der mit dem Geschädigten geführten Auseinandersetzungen **besonderen psychischen Beeinträchtigungen** ausgesetzt ist. Hieraus ergibt sich ein besonderes Schutzbedürfnis und ein Grund für die Erforderlichkeit der Verteidigerbestellung. Hinzu kommt, dass für die Hauptverhandlung der Direktor des *AG B* als Zeuge geladen war, von dem die Angekl. sich in der Vergangenheit ungerecht behandelt fühlte.

Unter diesen Umständen war das Ausbleiben der Angekl. i.S. des § 329 I 1 StPO bzw. § 412 S. 1 StPO genügend entschuldigt. Die Notwendigkeit der Verteidigerbestellung i.S. von § 140 II 2 StPO ergab sich hier aus den genannten Gründen gerade auch aus der Schutzbedürftigkeit der Angekl. gegenüber anderen Bet. in der Hauptverhandlung. Es widerspräche dieser gesetzlichen Wertung, der Angekl. ein Erscheinen in der Hauptverhandlung ohne diesen Schutz zuzumuten.

Auf der Verkennung dieser Voraussetzung der Verfahrensvorschriften der §§ 412, 329 I 1 StPO können die Urteile **beruhen**. Unter Aufhebung beider Urteile ist die Sache daher an das *AG* zurückzuverweisen.